

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und  
Industrie

Stubenring 1  
1011 Wien

*Dr. Esterer*

*GO 6519/85*

16. SEP. 1985

17. SEP. 1985

Wien, 1985 09 10  
Dr. Ka/Ro/891

Betr.: GZ. 70.510/39-VII/4a/85 v. 16.7.1985;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Altölgesetz geändert wird

Die Vereinigung österreichischer Industrieller dankt für die Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Altölgesetz geändert wird, und für die Einladung, zu dieser Novelle Stellung zu nehmen. Sie begrüßt die Bemühungen, die Altölproblematik einer zeitgemäßen, den geänderten Anforderungen entsprechenden Lösung zuzuführen und die Altölbeseitigung neu auszurichten. Diese Neuausrichtung soll sowohl eine bestmögliche Nutzung und Wiederverwertung des Altöls sicherstellen, als auch den Umweltforderungen optimal Rechnung tragen. Vom Standpunkt der industriellen Interessen her ist es vor allem notwendig, daß eine Lösung gefunden wird, die zumindest mittelfristig als gesichert angesehen werden kann und die es erlaubt, die zur Verwirklichung des Gesetzeszweckes notwendigen Investitionen auf längere Sicht zu planen.

Das Beschreiten des vom Gesetzgeber eingeschlagenen Weges bei der Altölbeseitigung wird aber nur dann möglich sein, wenn es tatsächlich gelingt, die technischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. In der Bundesrepublik Deutschland ist

- 2 -

derzeit eine lebhafte Diskussion über die Frage im Gange, welcher Weg bei der Altölbeseitigung eingeschlagen werden soll. Hier geht es vor allem um die Frage, inwieweit Zweit raffinate, die aus Altöl gewonnen werden, aus Umweltschutzgründen wegen ihrer Anreicherung von PCB (Dioxin) und chlorhaltigen Bestandteilen abzulehnen sind. Auf der anderen Seite sind in der letzten Zeit technische Entwicklungen bekanntgeworden, die eine dezentrale Aufarbeitung der anfallenden Altöle erlauben würden, was sicherlich der vom Gesetzgeber angestrebten Intention in der Neuausrichtung der Altölverwertung entgegenkommen würde.

Die derzeit im Betrieb befindlichen Altölaufbereitungsanlagen sind von ihrer technologischen Ausrichtung her nicht geeignet, die kritisierten Schadstoffanreicherungen hintanzuhalten. Unter Berücksichtigung der Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland bietet sich entweder die Verbrennung von Altöl in einer Hochtemperatur-Verbrennungsanlage oder die Errichtung einer modernen Aufbereitungsanlage einschließlich Dünnschichtverdampfung und Hydrierung, die auch die Rückstände an Chlor und PCB beseitigen würde, an. Als weiterer Aspekt zeigt sich die Möglichkeit einer dezentralen Aufarbeitung, deren technische Einsatzmöglichkeit aber erst nachgewiesen werden muß. Die beiden erstgenannten Methoden setzen Investitionen in einer doch beträchtlichen Größenordnung voraus. Diese Umstände sollten daher zum Anlaß genommen werden, alle Aspekte und Probleme einer Neuausrichtung der Altölverwertung genauestens zu studieren und allfällige Fehlentwicklungen, die sich im Ausland gezeigt haben, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Insbesondere sollte der Aspekt, daß nur die modernsten Aufbereitungsanlagen die Garantie für einen weitestgehenden Umweltschutz bieten, nicht außer acht gelassen werden.

- 3 -

Die Sammlung und Aufbereitung von ausschließlich "reinem" Altöl, das strengen Anforderungen in bezug auf die enthaltenen Schadstoffkomponenten unterliegt, kann in der Praxis nicht gewährleistet werden. Es muß befürchtet werden, daß Überschreitungen der Schadstoffgrenzwerte immer wieder eintreten. Dies vor allem deswegen, weil auch die Analyse dieser Produkte hohe Anforderungen an die Geräte stellt und entsprechende Fachkenntnis voraussetzt. Werden aber höher verunreinigte Sammelprodukte nicht den modernen Aufbereitungsanlagen zugeführt, so sind überhöhte Schadstoffanteile im Zweitrafinat nicht auszuschließen. Überdies muß auch die Wirtschaftlichkeit dieser Aufbereitungsanlagen berücksichtigt werden. Da die in Österreich anfallende Altölmenge ungefähr an der Wirtschaftlichkeitsgrenze solcher Investitionen liegt, muß zwischen den beiden Möglichkeiten eine Art Wettbewerbsgleichheit sichergestellt werden, das heißt auch bei der Verbrennung von Altöl und Altölrückständen muß die Einhaltung der für andere Feuerungs- und Verbrennungsanlagen vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte gewährleistet sein.

Das Schwergewicht der Altölverwertung soll jedoch in Hinblick auf der Aufarbeitung von Altöl liegen. Die von uns angedeutete Möglichkeit einer dezentralen Aufarbeitung ist bei einer technischen Bewährung dieser Entwicklung sicherlich ein gangbarer Weg. Wir möchten aber schon jetzt vorsorglich darauf hinweisen, daß es möglicherweise notwendig sein wird, hinsichtlich der anfallenden Produkte Sonderregelungen zu treffen, um einen wirtschaftlichen Betrieb dieser dezentralen Altölaufarbeitungsanlagen sicherzustellen.

Eng verknüpft ist die Vollziehung des Altölgesetzes mit der dringend notwendigen Klärung aller noch offenen Fragen

- 4 -

aus der Vollziehung des Sonderabfallgesetzes. Die enge Verknüpfung der beiden Materien liegt auf der Hand. Ganz abgesehen davon, daß die zur Begutachtung anstehende Novelle des Altölgesetzes Bestimmungen darüber trifft, wann im Hinblick auf die besondere Art und die besondere Intensität der Verschmutzung Altöl nicht mehr als solches, sondern als Sonderabfall anzusehen ist, fallen bei der Aufarbeitung von Altöl Restmengen an, für deren endgültige und sichere Beseitigung entsprechende Vorsorge getroffen werden muß. Die Vereinigung österreichischer Industrieller nimmt die Stellungnahme zum Anlaß, um neuerlich auf die dringend erforderliche Lösung aller noch offenen, sich aus der Vollziehung des Sonderabfallgesetzes ergebenden Probleme hinzuweisen.

Im Hinblick darauf, daß es geboten erscheint, die Ergebnisse der erwähnten technischen Entwicklung abzuwarten bzw. auch die Überlegungen und Auswertungen allfälliger Studien, die in der Bundesrepublik Deutschland angestellt werden, bei einer allfälligen österreichischen Regelung zu berücksichtigen, spricht sich die Vereinigung österreichischer Industrieller dafür aus, darauf aufbauend ein umfassendes österreichisches Altölkonzept zu erstellen und erst dann an die Ausformulierung entsprechender gesetzlicher Regelungen zu gehen.

Ohne unsere Anregung, die Gesamtkonzeption einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen, abwerten zu wollen, erlauben wir uns, zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Abs.1, Pkt.1 lit. c:

Wir schlagen folgende Fassung vor:

- 5 -

"synthetische Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle, sofern sie aus synthetischen Kohlenwasserstoffen und/oder Carbon säureestern bestehen und halogen- und phosphorfrei sind." Die in den Erläuternden Bemerkungen gegebene Begründung über die negative Einstellung gegenüber synthetischen Ölen ist unserer Ansicht nach nicht stichhaltig. Viele Sorten von synthetischen Ölen können durchaus wirtschaftlich und umweltfreundlich verwertet werden.

Klargestellt sollte auch die in der Altöldefinition gebrauchte Wendung "oder durch einen produktspezifischen Gebrauch verunreinigte" werden. Den Erläuternden Bemerkungen kann nicht entnommen werden, ob die Lagerung und der Transport zum produktspezifischen Gebrauch gezählt werden. Um Mißverständnisse zu vermeiden, schlagen wir folgende Klarstellung vor, die zweckmäßigerweise in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte: "...durch einen produktspezifischen Gebrauch, wozu auch Lagerung und Transport gehören, verunreinigte ... (Aufzählung laut Entwurf)".

Zu § 2 Abs.1 Zif.2:

Wir schlagen folgende Definition des Punktes 2 vor: "pumpfähige mineralöhlhaltige Rückstände aus Rohölgewinnung und -verarbeitung sowie aus der Lagerung von Rohölen und Mineralölerzeugnissen und Wasser-Ölgemische von Erzeugnissen der Zif. 1 lit. a."

Zu § 2 Abs.2:

Wir verweisen hiezu auf unsere einleitenden Ausführungen. Die im Absatz 2 vorgenommene demonstrative Aufzählung ist unserer Meinung nach unzweckmäßig und wird daher von uns abgelehnt.

- 6 -

Der letzte Halbsatz des Abs.2 ist überflüssig, da gemäß § 1, Abs.4, Zif.1 Sonderabfallgesetz diese Stoffe bereits als Sonderabfall gelten. Es stellt sich aber die Frage, wie Produkte einzuordnen sind, die zwar gemäß Definition Altöle sind, aber in Österreich tatsächlich nicht verwertet werden können.

Zu § 2 Abs.3:

Bei der Verordnungsermächtigung ist darauf abzustellen, daß bei bestimmten verunreinigten Altölen eine ungefährliche Verwertung nicht möglich ist, da eventuell auftretende Schädigungen bei der Verwertung selbst durch entsprechende Auflagen bei der zur Verwertung vorgesehenen Anlage zu steuern sind. Das Kriterium, ob einem Sammler eine Unterscheidung oder eine getrennte Sammlung zumutbar ist, ist unseres Erachtens in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Die Einschränkung der Verordnungsermächtigung führt zu dem nicht vertretbaren Schluß, daß trotz Umweltschädlichkeit eine Verschärfung der Grenzwerte für Altöl deswegen unmöglich wird, weil der Sammler die möglicherweise kleinen, aber hochschädlichen Stoffe in ihrer Konzentration nicht feststellen kann. Diese Produkte würden dann zwar Altöl bleiben, über kurz oder lang würde sich aber die Tendenz verstärken, alles Altöl zu vernichten und nicht aufzuarbeiten, da eine Unterscheidung oder getrennte Sammlung nicht erwartet werden kann.

Zu § 2 Abs.5:

Wir schlagen folgende Definition des Begriffes "Fremdstoffe" vor:

- 7 -

"Fremdstoffe sind Stoffe, die im Ausgangsprodukt von Altöl naturgemäß nicht enthalten sind."

Zu § 3 Abs. 1 Zif.3:

§ 3 Abs. 1 Zif. 3 bestimmt, daß Betreiber einer Sammelstelle gemäß § 14 b oder § 14 c ebenfalls Altölbesitzer im Sinne des Altölggesetzes sind. Diese Betreiber können unserer Meinung nach jedoch nicht alle im Gesetz vorgesehenen Pflichten als Altölbesitzer erfüllen. So können sie keine Analysen der ihnen von den Altölbesitzern übergebenen Altöle vornehmen. Die Bestimmung über die Gewährleistung einer bestimmten Altölart und Altölqualität ist daher problematisch.

Zu § 3 Abs.2:

Wir schlagen vor, in der zweiten Zeile den Nebensatz "die nicht Aufarbeiter sind" ersatzlos zu streichen.

Zu § 4 Abs.1:

Wir schlagen vor, statt des Wortes "Verwertung" das Wort "Aufarbeitung" zu verwenden, um die Definition der Verwertung im Punkt 3 mit sonstige Verwertung zu vermeiden und vor allem auch darum, den eingangs erwähnten generellen Überlegungen besser Rechnung zu tragen.

Zu § 4 Abs.2:

Da weder die Ö-Norm für Heizöl, noch die Standards für Motoröle Grenzwerte für den PCB- oder PCT-Gehalt vorsehen, schlagen wir vor, nach § 4 Abs. 2 folgenden Satz anzufügen:

- 8 -

"Durch Aufarbeitung erzeugte Produkte dürfen keine polychlorierten Biphenyle oder Terphenyle enthalten."

Weiters bestehen gegen den im Abs. 2 verwendeten Begriff "in Verkehr bringen" Bedenken. Werden z.B. durch Raffination aus bestimmten Altölen Basisöle zur Schmierstoffherstellung erzeugt, die im eigenen Unternehmen weiterverwendet werden, so trifft dieser Begriff nicht zu. Es stellt sich die Frage, ob dieses Basisöl demnach noch als Altöl anzusehen ist. Zur Klarstellung schlagen wir folgende Formulierung des § 4 Abs. 2 vor: "Das Produkt einer Verwertung im Sinne des Abs. 1 bleibt solange Altöl, als es nicht Qualitätskriterien eines Mineralölerzeugnisses entspricht, welches in Verkehr gebracht werden kann."

Zu § 5 Abs.2:

Im Hinblick auf die in der Praxis gemachten Erfahrungen lehnen wir die dort vorgesehene Melde- und Aufzeichnungspflicht ab.

Zu § 6:

Wir schlagen vor, die Sonderbestimmung hinsichtlich Verwendung für Forschungszwecke zu streichen.

Zu § 8:

Die Deklarationspflicht des Altölbesitzers wird von uns als undurchführbar abgelehnt.



- 9 -

Zu § 9 Abs. 1:

Die vorgesehene Meldepflicht wird von uns als unnötiger bürokratischer Aufwand abgelehnt.

Zu § 12a:

Im Hinblick darauf, daß die Zielsetzung dieser Novellierung des Altölgesetzes maßgeblich von Umweltschutzüberlegungen bestimmt wird, halten wir eine Angleichung der Emissionsgrenzwerte bei einer allfälligen Verbrennung von Altöl an die für andere Verbrennungsanlagen geltenden Werte für durchaus gerechtfertigt.

Zu § 13:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Gegebenheiten einer Marktwirtschaft überflüssig.

Zu § 14:

Wir schlagen vor, den Textteil "ausgenommen Sammelstellen gemäß § 14 c und" ersatzlos zu streichen, da nicht einzu- sehen ist, warum diese Sammelstellen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sein sollen.

Zu § 14b:

Eine Beschränkung der Absatzwege von Produkten ist an sich ein nur in Ausnahmefällen tolerierbarer Weg. Wir sind der Meinung, daß die Zielsetzung dieses Gesetzes eine solche Ausnahme rechtfertigt, wir sind aber der Ansicht, daß der im Gesetz eingeschlagene Weg nicht gangbar ist, und regen daher eine Überprüfung dieser Gesetzesbestimmung an.

- 10 -

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie entsprechend, übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates.

## VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. P. Kapral)



(Dr. T. Oliva)